

**II-2269 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ 10.001/82-Parl/87

Wien, 17. November 1987

Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

897 IAB

1987-11-26

zu 10141J

Die schriftlich parlamentarische Anfrage Nr. 1014/J-NR/87, betreffend Vermehrung von Dienstposten in der Rechtsabteilung der Universität Linz, die die Abg. Dr. Nowotny und Genossen am 8. Oktober 1987 an mich richteten, bühre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

In der Rechts- und Organisationsabteilung der Universitätsdirektion der Universität Linz war aus Anlaß der Mutterschaft der Leiterin dieser Abteilung Dr. Windsteiger befristet eine Ersatzkraft aufzunehmen. Nach den damals geltenden gesetzlichen Vorschriften und Durchführungsbestimmungen war eine öffentliche Ausschreibung dieser Ersatzstelle nicht vorgeschrieben.

Nach entsprechenden Erhebungen und nach Kontaktnahme mit dem Universitätsdirektor der Universität Linz wurden zwei Kandidaten in ein bis zum Ende des Studienjahres 1987/88 zeitlich befristetes Dienstverhältnis als VB I/a aufgenommen. Damit bietet sich die Chance, die Leistungen und die Eignung beider Kandidaten eingehend prüfen zu können.

- 2 -

Eine Planstellenvermehrung in der Universitätsdirektion der Universität Linz ist hiedurch nicht eingetreten, da eine freie andere Planstelle der Universitätsverwaltung hiefür gebunden wurde.

ad 2)

Ein Vergleich der Universitätsverwaltungen der 12 Österreichischen Universitäten, aber auch der 12 Rechts- und Organisationsabteilungen allein ist zunächst insoferne schwierig, als sich die Aufgaben der Universitätsdirektionen der Universitäten Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg, der Technischen Universität Wien und der Technischen Universität Graz von denen der übrigen Universitätsdirektionen schon dadurch unterscheiden, daß die zuerst genannten 6 Universitäten voll ausgestattete Dekanate besitzen, während die Universität Linz zwar in Fakultäten gegliedert ist, aber abgesehen von der jeweiligen Dekanssekretärin über kein Dekanatspersonal verfügt; die übrigen 5 Universitäten sind nicht in Fakultäten gegliedert. Daher haben die Abteilungen der Universitätsdirektion der Universität Linz - und dies gilt vor allem für die Rechts- und Organisationsabteilung sowie für die Studien- und Prüfungsabteilung - auch die Aufgaben zu besorgen, die an den anderen in Fakultäten gegliederten Universitäten den Dekanaten zufallen.

Die Rechts- und Organisationsabteilungen der in Fakultäten gegliederten Universitäten haben folgende Planstellen für Juristen:

Universität Wien:	4
Universität Graz:	2
Universität Innsbruck	2
Universität Salzburg:	2
Technische Universität Wien:	3
Technische Universität Graz:	2
Universität Linz:	2, vorübergehend aber 3.

- 3 -

ad 3)

Ja. Unterstützungsschreiben von dritter Seite dokumentieren jeweils das Interesse an der objektiv richtigen Entscheidung. Personalentscheidungen werden in meinem Bereich ausschließlich nach fachlichen Kriterien getroffen.

Es gibt an nahezu allen Universitäten immer wieder die Meinung, die Universitätsdirektion oder einzelne Abteilungen dieser Direktion seien personell überdotiert, man solle eine Umschichtung zugunsten der Institute vornehmen. Anderseits werden von den Universitätsdirektionen immer mehr Serviceleistungen für die Universitäten in ihrer Gesamtheit verlangt. Nach ho. Auffassung ist der Personalstand an keiner der 12 Universitätsdirektionen überhöht, vielmehr haben einige Universitätsdirektionen einen deutlichen personellen Nachholbedarf. Dies gilt insbesondere für jene Universitäten, die besonders stark steigende Studentenzahlen aufweisen, bzw. die in den letzten Jahren eine erhebliche Ausweitung der Raumkapazität erfahren haben.

ad 4)

Grundsätzlich können von einem Bewerber, der bloß für eine vertretungsweise und damit zeitlich befristete Aufnahme in Betracht kommt, noch keine wesentlichen einschlägigen Vorkenntnisse verlangt werden.

Bisher haben beide vorübergehend aufgenommenen Kandidaten durchaus zufriedenstellende Leistungen erbracht. Für eine endgültige und verlässliche Beurteilung ist der Beobachtungszeitraum jedoch noch zu kurz. Nochmals sei darauf hingewiesen, daß beide Juristen in einem zeitlich befristeten Dienstverhältnis stehen. Eine dauernde Besetzung der Rechts- und Organisationsabteilung der Universität Linz mit 3 Juristen ist nicht vorgesehen. Sollte eine der beiden A-Planstellen dieser Abteilung endgültig freiwerden, muß eine öffentliche Ausschreibung der Planstelle erfolgen.

- 4 -

ad 5)

Im Bereich der Zentralleitung waren in den letzten Jahren Erhöhungen der Zahlen der Planstellen infolge des gestiegenen Arbeitsumfanges notwendig. Weitere Erhöhungen sind nicht geplant.

Der Bundesminister:

